

**28.11.08**

Vk

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Viertes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 187. Sitzung am 13. November 2008 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – Drucksache 16/10899 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**  
– **Drucksache 16/10175** –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 19.12.08  
Erster Durchgang: Drs. 348/08

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „Artikel 1“ wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Änderung des Straßenverkehrsgesetzes“.
- b) In Nummer 2 wird § 23 Abs. 1 wie folgt geändert:
  - aa) Die Wörter „gewerbsmäßig feilbietet“ werden gestrichen.
  - bb) Vor dem Wort „obwohl“ werden die Wörter „gewerbsmäßig feilbietet,“ eingefügt.
- c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. In § 26 Abs. 2 werden die Wörter „das Kraftfahrt-Bundesamt“ durch die Wörter „die Behörde, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung näher bestimmt wird“ ersetzt.“
- d) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. In § 29 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Eintragungen wegen strafgerichtlicher Entscheidungen, die für die Ahndung von Straftaten herangezogen werden; insoweit gelten die Regelungen des Bundeszentralregistergesetzes.““

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a  
Änderung des Aufenthaltsgesetzes

§ 87 Abs. 4 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit, die nur mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden kann, sowie für Verfahren wegen einer Zuwiderhandlung im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes oder wegen einer fahrlässigen Zuwiderhandlung im Sinne des § 24a des Straßenverkehrsgesetzes.““

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „Artikel 2“ wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Inkrafttreten“.
- b) Die Wörter „Artikel 1 Nr. 3 und 4 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft“ werden durch die Wörter „Artikel 1 Nr. 3 und 4 und Artikel 1a treten am Tag nach der Verkündung in Kraft“ ersetzt.